

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



Korrespondenznummer 33.15.5_2007

GERICHTSORGANISATION

Entsprechend seiner Stellung und seinen Aufgaben hat sich das Bundesgericht organisatorisch vom ursprünglichen Einkammergericht zum Gebilde mit sieben Abteilungen entwickelt: zwei zivilrechtliche Abteilungen, zwei öffentlich-rechtliche Abteilungen, eine strafrechtliche Abteilung und zwei sozialrechtliche Abteilungen. Der Sitz des Bundesgerichts ist in Lausanne; die beiden sozialrechtlichen Abteilungen sind in Luzern.

Organisation

Leitungsorgane

- **Die Präsidentenkonferenz**

Die Präsidentenkonferenz besteht aus den Präsidenten und Präsidentinnen der sieben Abteilungen. Der Generalsekretär führt das Sekretariat der Präsidentenkonferenz; er nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Die folgenden Präsidenten sind Mitglieder der Präsidentenkonferenz :

Ulrich Meyer (Vorsitz), Kathrin Klett, Rudolf Ursprung, Jean Fonjallaz, Fabienne Hohl, Andreas Zünd, Hans Mathys.

- **Die Verwaltungskommission**

Die Verwaltungskommission setzt sich aus dem Präsidenten oder der Präsidentin des Bundesgerichts, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und einem weiteren ordentlichen Richter oder einer weiteren ordentlichen Richterin zusammen.

Der Generalsekretär nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Mitglieder der Verwaltungskommission werden von der Mitarbeit in ihren Abteilungen ausreichend entlastet.

Die folgenden Richter und -richterrinnen sind Mitglieder der Verwaltungskommission:

Lorenz Meyer (Bundesgerichtspräsident), Gilbert Kolly (Bundesgerichtsvizepräsident) und Martha Niquille.

Spruchkörper

- **Die Erste öffentlich-rechtliche Abteilung**

Jean Fonjallaz (Präsident), Heinz Aemisegger, Niccolò Raselli, Thomas Merkli, Ivo Eusebio, François Chaix

- **Die Zweite öffentlich-rechtliche Abteilung**

Andreas Zünd (Präsident), Peter Karlen, Hans Georg Seiler, Florence Aubry Girardin, Yves Donzallaz, Thomas Stadelmann

- **Die Erste zivilrechtliche Abteilung**

Kathrin Klett (Präsidentin), Bernard Corboz, Vera Rottenberg Liatowitsch, Gilbert Kolly, Christina Kiss

- **Die Zweite zivilrechtliche Abteilung**

Fabienne Hohl (Präsidentin), Elisabeth Escher, Lorenz Meyer, Luca Marazzi, Nicolas von Werdt, Christian Herrmann

- **Die Strafrechtliche Abteilung**

Hans Mathys (Präsident), Roland Schneider, Laura Jacquemoud-Rossari, Christian Denys, Felix Schöbi

- **Die Erste sozialrechtliche Abteilung**

Rudolf Ursprung (Präsident), Susanne Leuzinger, Jean-Maurice Frésard, Martha Niquille, Marcel Maillard

- **Die Zweite sozialrechtliche Abteilung**

Ulrich Meyer (Präsident), Aldo Borella, Yves Kernen, Brigitte Pfiffner Rauber, Lucrezia Glanzmann

- **Die Rekurskommission**

Vera Rottenberg Liatowitsch (Präsidentin), Yves Kernen, Ivo Eusebio.

Geschäftsverteilung

- **Die Präsidentenkonferenz**

ist zuständig für:

- a) den Erlass von Weisungen und einheitlichen Regeln für die Gestaltung der Urteile;
- b) die Koordination der Rechtsprechung unter den Abteilungen;
- c) die Vernehmlassung zu Erlassentwürfen.

- **Die Verwaltungskommission**

trägt die Verantwortung für die Gerichtsverwaltung. Sie ist zuständig für:

- a) die Zuteilung der nebenamtlichen Bundesrichter und Bundesrichterrinnen an die Abteilung auf Antrag der Präsidentenkonferenz;
- b) die Verabschiedung des Voranschlags und der Rechnung zuhanden der Bundesversammlung;
- c) die Anstellung der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen und deren Zuteilung an die Abteilungen auf Antrag der Abteilungen;
- d) die Bereitstellung genügender wissenschaftlicher und administrativer Dienstleistungen;
- e) die Gewährleistung einer angemessenen Fortbildung des Personals;
- f) die Bewilligung von Nebenbeschäftigungen der ordentlichen Richter und Richterinnen nach Anhörung der Präsidentenkonferenz;
- g) die Wahrnehmung der Aufsicht über das Bundesstrafgericht und das Bundesverwaltungsgericht;
- h) sämtliche weiteren Verwaltungsgeschäfte, die nicht in die Zuständigkeit des Gesamtgerichts oder der Präsidentenkonferenz fallen.

- **Die Erste öffentlich-rechtliche Abteilung**

behandelt die Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und die subsidiären Verfassungsbeschwerden, die folgende Rechtsgebiete betreffen:

- a. Enteignungen;
- b. raumbezogene Materien, namentlich:
 - 1. Raumplanung und Baurecht,
 - 2. Umweltschutz, Gewässerschutz, Wald, Natur- und Heimatschutz,
 - 3. öffentliche Werke,
 - 4. Meliorationen,
 - 5. mit Raumplanung verbundene Bauförderung,
 - 6. Wanderwege;
- c. politische Rechte;
- d. internationale Rechtshilfe in Strafsachen;
- e. Strassenverkehr;
- f. Bürgerrecht.

Sofern die Streitsache keinem anderen Rechtsgebiet zugeordnet werden kann, behandelt die Erste öffentlich-rechtliche Abteilung die Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und subsidiären Verfassungsbeschwerden, die folgende Grundrechte betreffen:

- a. Rechtsgleichheit;
- b. Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben;
- c. Recht auf Leben und persönliche Freiheit;
- d. Schutz der Privatsphäre, Recht auf Ehe und Familie, Meinungs- und Informationsfreiheit, Medienfreiheit;
- e. Kunstfreiheit, Versammlungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit;
- f. die Eigentumsgarantie;
- g. Allgemeine Verfahrensgarantien, Rechtsweggarantie, gerichtliche Verfahren, Freiheitsentzug.

Die Erste öffentlich-rechtliche Abteilung behandelt Beschwerden in Strafsachen gegen strafprozessuale Zwischenentscheide sowie gegen Nichteröffnungen und Einstellungen.

Sie behandelt auf Klage Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden und kantonalen Behörden sowie die öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen oder zwischen Kantonen.

- **Die zweite öffentlich-rechtliche Abteilung**

behandelt die Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und die subsidiären Verfassungsbeschwerden, die folgende Rechtsgebiete betreffen:

- a. Ausländerrecht;
- b. Steuern und Abgaben;
- c. öffentliches Wirtschaftsrecht und sonstiges Verwaltungsrecht, soweit es nicht einer anderen Abteilung zugewiesen ist, namentlich:
 1. Staatshaftung (ohne medizinische Tätigkeit und ohne Ansprüche nach strafprozessualen Normen über Entschädigungen),
 2. Bildungsrecht,
 3. Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland,
 4. Filmwesen,
 5. Tierschutz,
 6. Subventionen,
 7. Konzessionen und Monopole,
 8. öffentliches Beschaffungswesen,
 9. Energie (Lieferung von Wasser und Elektrizität),
 10. Verkehrsbetriebsbewilligungen,
 11. Transport: Strassen, Eisenbahn, Luftverkehr, Schifffahrt (alle ausgenommen Planung, Enteignung oder Bau von Anlagen)
 12. Post,

13. Radio und Fernsehen,
14. Gesundheit und Lebensmittelpolizei,
15. öffentliches Arbeitsrecht,
16. Landwirtschaft,
17. Jagd und Fischerei,
18. Lotterie und Glücksspiele,
19. Aufsicht über Banken, Versicherungen, Börsen, Kartelle und
Preisüberwachung,
20. Aussenhandel,
21. freie Berufe.

Sofern die Streitsache keinem anderen Rechtsgebiet zugeordnet werden kann, behandelt die Zweite öffentlich-rechtliche Abteilung die Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und subsidiären Verfassungsbeschwerden, die folgende Grundrechte betreffen:

- a. Schutz der Kinder und Jugendlichen;
- b. Glaubens- und Gewissensfreiheit;
- c. Sprachenfreiheit;
- d. Anspruch auf Grundschulunterricht;
- e. Wissenschaftsfreiheit;
- f. Niederlassungsfreiheit;
- g. Wirtschaftsfreiheit;
- h. Koalitionsfreiheit.

Die Zweite öffentlich-rechtliche Abteilung behandelt auf Klage Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung aus der Amtstätigkeit von Personen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a–c des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 14. März 1958.

• **Die Erste zivilrechtliche Abteilung**

behandelt die Beschwerden in Zivilsachen und die subsidiären Verfassungsbeschwerden, welche folgende Rechtsgebiete betreffen:

- a. Schuldrecht;
- b. Versicherungsvertrag;
- c. ausservertragliches Haftpflichtrecht (auch nach Spezialgesetzen);
- d. medizinische Staatshaftung;
- e. privates Wettbewerbsrecht;
- f. Immaterialgüterrecht;

- g. internationale Schiedsgerichtsbarkeit;
- h. Registersachen und Entscheide über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheiden sowie über die Rechtshilfe in Zivilsachen in den Rechtsgebieten nach den Buchstaben a–g.

Die Erste zivilrechtliche Abteilung behandelt auf Klage die zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen oder zwischen Kantonen sowie in ihrem sachlichen Zuständigkeitsbereich Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen kantonale Erlasse und Beschwerden gegen Schiedssprüche gemäss Artikel 389 der Zivilprozessordnung (ZPO).

- **Die Zweite zivilrechtliche Abteilung**

behandelt die Beschwerden in Zivilsachen und die subsidiären Verfassungsbeschwerden, die folgende Rechtsgebiete betreffen:

- a. Zivilgesetzbuch:
 - 1. Personenrecht;
 - 2. Familienrecht;
 - 3. Erbrecht;
 - 4. Sachenrecht;
- b. bäuerliches Bodenrecht;
- c. Schuldbetreibung und Konkurs;
- d. Registersachen und Entscheide über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheiden sowie über die Rechtshilfe in Zivilsachen gemäss Artikel 72 Absatz 2 Buchstabe b BGG in den Rechtsgebieten nach Buchstaben a und c dieses Absatzes.

Die Zweite zivilrechtliche Abteilung behandelt auf Klage die zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen oder zwischen Kantonen sowie in ihrem sachlichen Zuständigkeitsbereich Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen kantonale Erlasse und Beschwerden gegen Schiedssprüche gemäss Artikel 389 der Zivilprozessordnung (ZPO).

- **Die Strafrechtliche Abteilung**

behandelt die Beschwerden in Strafsachen sowie Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und subsidiäre Verfassungsbeschwerden, die folgende Rechtsgebiete betreffen:

- a. materielles Strafrecht (einschliesslich Straf- und Massnahmenvollzug);
- b. Strafprozessrecht (ohne die Beschwerden gegen strafprozessuale Zwischenentscheide):

- c. strafprozessuale Beschwerden gegen Endentscheide mit Ausnahme der Nichteröffnungen und Einstellungen.

- **Die Erste sozialrechtliche Abteilung**

behandelt die Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und die subsidiären Verfassungsbeschwerden, welche folgende Rechtsgebiete betreffen:

- a. Invalidenversicherung;
- b. Unfallversicherung;
- c. Arbeitslosenversicherung;
- d. kantonale Sozialversicherung;
- e. Familienzulagen;
- f. Sozialhilfe und Hilfe in Notlage;
- g. Militärversicherung;
- h. öffentliches Personalrecht.

- **Die Zweite sozialrechtliche Abteilung**

behandelt die Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und die subsidiären Verfassungsbeschwerden, die folgende Rechtsgebiete betreffen:

- a. Alters- und Hinterlassenenversicherung;
- b. Invalidenversicherung;
- c. Erwerbsersatzordnung (einschliesslich Mutterschaft);
- d. Krankenversicherung;
- e. berufliche Vorsorge;
- f. Ergänzungsleistungen.

- **Die Rekurskommission**

Die Rekurskommission besteht aus drei ordentlichen Richtern oder Richterinnen. Bei Beschwerden nach Artikel 81 der Personalverordnung des Bundesgerichts vom 27. August 2001 setzt sich die Rekurskommission aus den drei Richtern oder Richterinnen sowie aus zwei vom Personal gewählten Vertretern oder Vertreterinnen zusammen. Den Vorsitz führt der Richter oder die Richterin mit dem höchsten Amtsalter.

Die Rekurskommission beurteilt Streitigkeiten nach folgenden Bestimmungen:

- a. Artikel 81 der Personalverordnung des Bundesgerichts vom 27. August 2001;

- b. Artikel 28 BGG und Artikel 64 dieses Reglements betreffend das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung;
- c. Artikel 16 der Verordnung des Bundesgerichts vom 27. September 1997 zum Archivierungsgesetz;
- d. Artikel 19 der Richtlinien vom 6. November 2006 betreffend die Gerichtsberichterstattung am Bundesgericht.

Lausanne, 04.07.2011